

Andrea Weiß, Heidi Winterer (Hrsg.)

Stalking und häusliche Gewalt

Interdisziplinäre Aspekte und Interventionsmöglichkeiten

Lambertus

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

ISBN 3-7841-1778-2

Alle Rechte vorbehalten

© 2008, Lambertus-Verlag, Freiburg im Breisgau

Umschlag: Ursi Aeschbacher Biel/Bienne

Satz und Druck: Jungbluth Digital + Print, Freiburg

Inhalt

Vorwort zur ersten Auflage	5
Vorwort zur zweiten Auflage	7
Einleitung	11
Stalking – Wissenschaftliche Perspektiven <i>Hans-Jörg Albrecht</i>	15
Psychische Belastung von Stalking-Opfern: Therapie und Beratung <i>Isabel Wondrak, Jens Hoffmann</i>	45
Stalking und häusliche Gewalt – Grundlagen und Fallmanagement <i>Jens Hoffmann, Isabel Wondrak</i>	55
Mut ist ansteckend! Beratung und Selbsthilfegruppe für Stalking-Opfer <i>Edith Eva Tholen</i>	71
Stalking und häusliche Gewalt im Kontext einer konkreten Falldarstellung aus Sicht der Berliner Polizei <i>Volker Laabes</i>	75
Stalking – Interventionen und Möglichkeiten der Polizei in Bremen <i>Paul Lapsien</i>	87
Möglichkeiten und Grenzen der polizeilichen Intervention <i>Heiner Amann</i>	97
Einschreiten der Polizei bei Bedrohungen in Paarbeziehungen beziehungsweise Stalking zur Verhinderung von Gewalteskalationen <i>Uwe Stürmer</i>	103

Bedarf es eines Stalking-Bekämpfungsgesetzes? <i>Helmut Fünfsinn</i>	115
Reaktionsmöglichkeiten der Zivilgerichte auf Stalking nach dem Gewaltschutzgesetz <i>Eva Voßkuhle</i>	129
Stalking und häusliche Gewalt – eine rechtliche Betrachtung <i>Andrea Weiß</i>	145
Stalking und häusliche Gewalt <i>Heidi Winterer</i>	163
Möglichkeiten und Grenzen der strafgerichtlichen Intervention in Fällen des „Stalkings“ <i>Georg Royen</i>	187
Ist Stalking auch ein Problem in Deutschland? <i>Harald Dreßling, Christine Kuehner, Peter Gass</i>	193
Die Autorinnen und Autoren	201

Vorwort zur zweiten Auflage

Man hält einen Moment inne, wenn man dem Freiburger Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt (FRIG) seine Glückwünsche dafür ausspricht, dass das Buch „Stalking und häusliche Gewalt“ binnen kurzer Zeit bereits in zweiter Auflage erscheint. Und fragt sich, ob es wirklich ein gutes Zeichen ist, wenn die erste Auflage eines solchen Buches rasch vergriffen ist. Es ist ein gutes Zeichen. Genauso, wie es ein gutes Zeichen ist, dass am 31. März 2007 das Gesetz zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen in Kraft getreten ist.

Lange Zeit galten Auseinandersetzungen zwischen Ehegatten oder den Partnern anderer Lebensgemeinschaften als Privatsache, in die man sich „nicht einzumischen“ hat – selbst dann, wenn sie mit Gewalt gegen Frauen und Kinder einhergehen. Es bestand ein weitreichendes stilles Einvernehmen, solche Vorkommnisse als Familienangelegenheiten zu betrachten, die allein die unmittelbar Betroffenen angehen und auch von ihnen allein zu regeln sind. Ein fatales Einvernehmen, das die Opfer zum Stillschweigen und die Nachbarschaft zum Wegschauen anhält. Den Peinigern wurden selten und wenn, dann häufig zu spät, Schranken aufgezeigt. Schranken, die für den Peiniger oftmals erst spürbar wurden, wenn das Opfer bereits schwere Verletzungen davongetragen hatte oder sogar jede Hilfe zu spät kam.

In den 90er Jahren hat ein ganz grundsätzlicher Wandel im Bewusstsein der Menschen eingesetzt. Das Problem hat mit dem Begriff der „häuslichen Gewalt“ ein Gesicht bekommen. Es wird nun nicht mehr totgeschwiegen. Vielmehr hat sich inzwischen durchgesetzt, dass häusliche Gewalt keine Privatsache mehr ist. Außerdem ist erkannt worden, dass man dem Problem nur dann wirkungsvoll zu Leibe rücken kann, wenn man sowohl das Opfer als auch den Peiniger in den Blick nimmt und beiden im eng vernetzten Zusammenwirken von öffentlichen Stellen (Regierung, Gerichte, Staatsanwaltschaften, Polizei, Jugendämter etc.) und privaten Hilfseinrichtungen Wege aufgezeigt, um ein Leben ohne Gewalt zu führen.

Baden-Württemberg hat hier in mancherlei Hinsicht eine Vorreiterrolle übernommen und Initiativen ergriffen, die Vorbild für andere Länder wurden. Ich nenne nur die Etablierung des Platzverweises zum Schutz vor häuslicher Gewalt, der heute zum gängigen Handlungsinstrumentarium der Polizei zählt. Im Jahr 2000 hatte in Baden-Württemberg der bundesweit erste „Modellversuch Platzverweis“ stattgefunden, an dem sich 86 Städte und Gemeinden beteiligten. Nachdem der Modellversuch positiv verlaufen war, wurde das Platzverweisverfahren landesweit eingeführt und das Tabu der alltäglichen Gewalt hinter verschlossenen Türen endgültig gebrochen: Häusliche Gewalt ist keine Privatsache. Ausweislich der Einsatzstatistik der Polizei wurden im Jahr 2006 insgesamt 2.660 Platzverweise erteilt. Dabei belegt die seit Jahren kontinuierlich zurückgehende Zahl der polizeilichen Einsätze bei häuslicher Gewalt den Erfolg dieses Instruments.

Von zentraler Bedeutung ist und bleibt in diesem Zusammenhang die enge Vernetzung des ehrenamtlichen und professionellen Engagements sozial kompetenter Personen, die bereit und in der Lage sind, in der akuten Konfliktsituation, aber auch im Vorfeld und bei der Folgenbewältigung Hilfe zu leisten und erforderlichenfalls Schutz zu bieten. Das Freiburger Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt (FRIG) ist bereits seit Jahren ein bedeutender Knotenpunkt, an dem eine solche Vernetzung erfolgt und vielfältige Bemühungen um eine Problemlösung gebündelt und koordiniert werden. Eine Einrichtung, die sich mit der Entwicklung abgestimmter Strategien gegen häusliche Gewalt weit über die Grenzen der Region hinaus einen guten Ruf erworben hat.

Diesen Ruf genießt das FRIG auch deshalb vollkommen zu Recht, weil es nicht allein bei Überlegungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt im engeren Sinne stehen bleibt. Mit seiner interdisziplinären Fachtagung zum Thema „Stalking und häusliche Gewalt“ am 25. November 2004 hat es vielmehr eindrucksvoll unter Beweis gestellt, dass dringender Handlungsbedarf nicht nur in denjenigen Fällen besteht, in denen das Opfer in häuslicher Gemeinschaft mit seinem Peiniger lebt. Auch dann, wenn der Peiniger von außen in das Lebensumfeld des Opfers einbricht, es nachhaltig bedrängt und verfolgt und es seinem Willen zu unterwerfen sucht, ist ein Feld erreicht, in dem das Opfer nicht mehr seinem „privaten Problem“ überlassen bleiben darf. Wir sprechen hier

von „Stalking“. Auch das Opfer eines Stalkers verdient und bedarf der wirksamen Hilfe des Gemeinwesens.

Dabei ist das Phänomen des Stalking im öffentlichen Bewusstsein durchaus verankert. Fälle, in denen Personen von zurückgewiesenen Verehrern oder früheren Lebenspartnern klettenhaft verfolgt und durch Telefonterror belästigt werden, sind vielen Menschen aus ihrem persönlichen Umfeld bekannt. Lange Zeit wurde jedoch verkannt, welche Auswirkungen derlei permanente Belästigungen auf die Lebensführung und die Lebensqualität des Opfers haben, in welchem existenzieller Bedrängnis sich die Opfer befinden. Existenzieller Bedrängnis im wahren Sinne des Wortes, angesichts der häufig zu beobachtenden Eskalationsspirale, bei der es im Extremfall zu schweren körperlichen Übergriffen oder gar zum Tod des Opfers kommt. Einem solchen Geschehen darf der Staat nicht tatenlos zusehen.

Aus diesem Grund und weil einem Straftatbestand durchaus normbildende Kraft zukommt, die das Bewusstsein der Allgemeinheit für das Unrecht prägt, war es nach meiner Überzeugung notwendig, eine Strafvorschrift gegen Stalking in das Strafgesetzbuch aufzunehmen. Ich freue mich, dass das nun endlich gelungen ist. Zweimal musste der Bundesrat das Gesetzgebungsverfahren anschieben, jedes Mal war Baden-Württemberg maßgeblich beteiligt. Das war erforderlich, weil die Vorstellungen der Bundesregierung für die Opfer unzureichend waren. Umso erfreulicher ist es, dass die Vorschläge des Bundesrates in das vom Bundestag beschlossene Gesetz zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen Eingang gefunden haben: Das Gesetz sieht einen Auffangtatbestand für diejenigen Handlungen vor, die nicht mit einer bestimmten Fallgruppe zu fassen sind. Sonst wäre es für die Täter allzu leicht, mit immer neuen Handlungsvarianten das Opfer dann doch wieder straffrei zu traktieren. Außerdem bietet das Gesetz die Möglichkeit, in besonders gravierenden Fällen Untersuchungshaft – so genannte Deeskalationshaft – anzuordnen, um die in Gang gekommene Gewaltspirale zu durchbrechen.

Verhaltensweisen, die als Einzelvorkommnis nur belästigend erscheinen mögen, die in der Summe und durch mitunter jahrelange Wiederholung dem Opfer aber ein normales Leben unmöglich machen, sind

nun strafrechtlich fassbar. Dieser Erfolg gebührt auch Projekten wie dem Freiburger Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt (FRIG).

Stuttgart, Mai 2007

Prof. Dr. Ulrich Goll MdL
Justizminister des Landes Baden-Württemberg

Vorwort zur ersten Auflage

Stalking kommt aus dem Englischen und ist der Jägersprache entliehen, es bedeutet: „auf die Pirsch gehen“. Man bezeichnet damit ein Verhaltensmuster, bei dem ein Täter einem anderen Menschen nachspioniert, ihn belästigt, bedroht und einschüchtert, persönliches Eigentum beschädigt, ihn körperlich attackiert und in die Enge treibt. Dabei sind eine Vielzahl von Handlungen gemeint, die gegen den Willen einer Person bewusst und wiederholt ausgeübt werden, um sie zu ängstigen und zu irritieren. Im öffentlichen Bewusstsein spielen primär prominente Persönlichkeiten eine Rolle wie Schauspieler oder berühmte Sportler. Es sei in diesem Zusammenhang an John Hinckley erinnert, der, um der Schauspielerin Jodie Foster zu imponieren, 1981 auf den US-Präsidenten Ronald Reagan schoss und ihn schwer verletzte. Auch in Deutschland gibt es Fälle von Prominenten, die von krankhaften Fans verfolgt und belästigt werden: Harald Schmidt, Sabine Christianesen, Jeanette Biedermann, Sven Hannawald – die Liste ist lang.

Diese Auflistung bekannter Namen darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Mehrzahl der von Stalking betroffenen Personen nicht Prominente, sondern vielmehr Menschen von nebenan sind. In den meisten Fällen von Stalking gibt es zwischen Tätern und Opfern eine Vorbeziehung, wobei Frauen weitaus häufiger Opfer von Stalking werden als Männer. Gerade in Fällen häuslicher Gewalt ist es typisch, dass bei einer in Auflösung begriffenen oder beendeten Beziehung der gewalttätige Partner seine Übergriffe nicht einstellt, sondern er auf andere Art und Weise – besonders mit den Mitteln des Stalkings – auf seine Partnerin einwirkt. Sobald dem Täter in der akuten Trennungsphase bewusst wird, dass seine Partnerin ihn endgültig verlassen will, ist diese einer extremen Gefährdung ausgesetzt, was im Einzelfall zu schweren Verletzungen bis hin zum Tod der Geschädigten führen kann. Während sich nach der akuten Trennungsphase für viele Betroffene das Leben wieder normalisiert, wird es für eine andere große Gruppe durch fortwährenden Psychoterror bestimmt, weil der Ex-Partner sie durch Briefe, fortwährende und nächtliche Telefonate belästigt, ihnen auflauert, ihr Eigentum beschädigt und sie attackiert.

Der vorliegende Band präsentiert die Ergebnisse einer interdisziplinären Fachtagung zum Thema Stalking und häusliche Gewalt, die auf Initiative des Freiburger Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt (FRIG) am 25. November 2004 in Freiburg stattfand. Mit dieser Tagung wurde nicht nur erstmalig in Baden-Württemberg ein fachlicher Austausch und eine Diskussion zwischen Experten verschiedener Institutionen und Ministerien organisiert und das Thema Stalking in den Blickpunkt der Öffentlichkeit gestellt, sondern gerade auch der bislang wenig beachtete Zusammenhang zwischen Stalking und häuslicher Gewalt näher beleuchtet. In der Diskussion wurden bessere Interventionsmöglichkeiten zum Schutze der Opfer erarbeitet. Darüber hinaus wurden mit Vertretern aus Justiz und Ministerien Möglichkeiten zur Optimierung der Rechtsmittel erörtert mit dem Ziel, das zivilrechtlich ausgelegte Gewaltschutzgesetz durch ein Anti-Stalking-Gesetz zu ergänzen. Damit müsste nicht mehr das Opfer selbst die Voraussetzungen für einen zivilrechtlichen Schutz schaffen.

Ich hoffe, dass der vorliegende Band dazu beiträgt, die Öffentlichkeit für die Problematik zu sensibilisieren und dem Fachpublikum Hilfestellungen und Anregungen für den Umgang mit den Betroffenen zu geben.

Freiburg, April 2005

Dr. med. Ellen Breckwoldt

Vorsitzende Frauen- und Kinderschutzhhaus Freiburg e.V.

ehemals Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Frauen- und Kinderschutzhäuser

Einleitung

Am 29.11.2006 wurde durch den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages der Entwurf für einen neuen § 238 StGB („Nachstellung“) vorgestellt, der am 30.11.2006 vom Bundestag als Gesetz verabschiedet wurde und am 31.03.2007 in Kraft getreten ist. Damit ist Realität geworden, was das Land Hessen mit seinem ersten Gesetzesantrag vom 05. Juli 2004 zu erreichen suchte und was seither lebhaft und auch kontrovers diskutiert worden ist. Baden-Württemberg hat durch die gemeinsame Initiative mit Hessen im Februar 2006 hierzu maßgeblich beigetragen.

Der vorliegende Sammelband präsentiert umfangreiche Einblicke sowohl in fachübergreifende wissenschaftliche Erkenntnisse als auch in die praktische Bearbeitung von Stalking-Fällen unter besonderer Berücksichtigung des Zusammenhangs von Stalking und häuslicher Gewalt. Neuere Forschungsergebnisse bestätigen, dass jeder zweite Fall häuslicher Gewalt auch mit der Stalking-Problematik einhergeht. Zwar gibt es in der einschlägigen Literatur unterschiedliche Auffassungen darüber, ob die Beendigung der partnerschaftlichen Beziehung eine Voraussetzung für die Einstufung als Stalking-Opfer sein soll, oder ob auch entsprechende Vorfälle in gegenwärtigen Beziehungen dem Bereich des Stalkings zuzuordnen sind – wichtig ist letztlich in erster Linie, den Zusammenhang zwischen häuslicher Gewalt und Stalking sowie die potentielle Eskalationsgefahr gerade auch in diesem Bereich zu erkennen. Für die Opfer häuslicher Gewalt und für alle mit diesem Bereich beruflich befassten Personen bedeutet dies, dass nicht nur – wie bisher – die akute Trennungssituation im Hinblick auf akute Gefährdungslagen besonders fokussiert werden muss, sondern vielmehr gerade auch die Zeit nach der Beendigung der Beziehung, wenn den Betroffenen ausreichender Schutz geboten und schwere Straftaten verhindert werden sollen.

Dem Leser soll mit dem vorliegenden Band die Möglichkeit gegeben werden, sich nicht nur allgemein über das Phänomen Stalking und

häusliche Gewalt zu informieren, sondern gleichzeitig auch konkrete Informationen über Chancen der Intervention und das Management von Stalking-Fällen sowie über die Möglichkeiten und Grenzen der Arbeit von Polizei und Justiz zu erwerben. Daran schließt sich ein Überblick über die Erforderlichkeit der Schaffung eines speziellen Stalking-Straftatbestandes an, der zusammenfassend nochmals die wesentlichen Argumente wiedergibt, die im Rahmen der auf die Vorlage des Gesetzesentwurfs des Landes Hessens folgenden Diskussion ausgetauscht wurden und schließlich zur Einfügung des neuen § 238 StGB ins Kernstrafrecht führten. Wir freuen uns insbesondere, dass wir mit dem Beitrag von Ministerialdirigent Dr. Helmut Fünfsinn, Justizministerium Hessen, den Initiator der Gesetzesinitiative des Landes Hessen selbst dazu gewinnen konnten, diese im Einzelnen zu erläutern und vorzustellen; des Weiteren, dass Professor Dr. Hans-Jörg Albrecht, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg, dazu bereit war, das Phänomen Stalking nochmals umfassend aus wissenschaftlicher Sicht zu beleuchten.

Mit den Beiträgen des Diplom-Psychologen Jens Hoffmann, der seit Jahren als Mitarbeiter der „Arbeitsgruppe Stalking“ der Technischen Universität Darmstadt mit dem Phänomen Stalking intensiv beschäftigt ist, werden wertvolle Ratschläge für das Management von Stalkingfällen und für die Therapie und Beratung Betroffener vermittelt. Diesen Aspekt ergänzt der Beitrag von Edith Tholen, die die erste Selbsthilfegruppe für Stalking-Opfer in Bremen gegründet hat und heute noch betreut. Die Arbeit der Polizei beleuchten die Beiträge von Paul Lapsien, der als Stalking-Beauftragter der Polizei Bremen die dortige Polizeiarbeit im Bereich des Stalkings maßgeblich mitgestaltet hat und das dort entwickelte „Bremer Modell“ näher beschreibt und von Volker Laabes, der bei der Polizei Berlin einen wesentlichen Teil seiner Arbeitskraft in die intensive Betreuung und Begleitung von Stalking-Opfern investiert. Uwe Stürmer, Innenministerium Baden-Württemberg, beschreibt hierzu ergänzend das inzwischen auch bei der Polizei Baden-Württemberg praktizierte Modell der frühzeitigen Gefährderansprache, das gerade auch bei Stalking beziehungsweise bei Bedrohungen in der Partnerschaft ein wirksames Mittel zur Verhinderung von Gewaltaktionen und -eskalationen darstellen kann. Daran schließt sich der Beitrag von Hei-

ner Amann, Kriminaldirektor der Polizeidirektion Freiburg an, der Möglichkeiten und Grenzen der polizeirechtlichen Intervention nochmals aus Sicht seiner eigenen Behörde beleuchtet. Die Reaktionsmöglichkeiten der Zivilgerichte auf Stalking werden mit dem Beitrag von Eva Voßkuhle, Richterin am OLG Karlsruhe, näher beleuchtet, die sich umfassend mit dem Gewaltschutzgesetz auseinandersetzt, das zum 01. Januar 2002 in Kraft getreten ist. Aus Sicht der Strafgerichte, der Staatsanwaltschaft und der Rechtsanwaltschaft werden die bestehenden Möglichkeiten und Probleme in den Beiträgen von Georg Royen, Vorsitzender Richter am Landgericht Freiburg, Staatsanwältin Heidi Winterer und der Juristin Andrea Weiß, Freiburger Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt, abschließend dargestellt.

Ergänzt wird die Gesamtproblematik durch eine kurze Darstellung des Instituts für Seelische Gesundheit Mannheim – die dort erhobenen Zahlen geben unseres Erachtens einen guten Überblick über die grundlegende Bedeutung der Stalking-Problematik.

Der vorliegende Sammelband entstand im Rahmen der interdisziplinären Fachtagung zum Thema „Stalking und häusliche Gewalt“ (Freiburg, 25. November 2004) des Freiburger Interventionsprojekts gegen häusliche Gewalt (FRIG). Wir betrachten es als Ansporn und Bestätigung der bisher geleisteten Arbeit, dass das, was zum Zeitpunkt der Tagung in Gestalt der vorliegenden Gesetzesinitiative noch kontrovers diskutierte Wunschvorstellung der Mehrzahl der mit dem Thema Stalking beruflich intensiver befassten Personen war, nun durch das Inkrafttreten des neuen § 238 StGB am 31.03.2007 Realität geworden ist. Es liegt nun in der Hand der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften und Gerichte, in den kommenden Monaten durch konsequente Anklagen und entsprechende Verurteilungen dafür zu sorgen, dass der neue Paragraph seine Aufgabe erfüllen kann und tatsächlich durch ihn die Möglichkeit eröffnet wird, in diesem problematischen Bereich noch effektiver Strafverfolgung im Sinne eines konsequenten Opferschutzes zu betreiben.

Das Buch will Öffentlichkeit herstellen, Institutionen wie Polizei, Gerichte und Ämter, insbesondere aber auch Beratungsstellen und Rechts-

anwälte über das Phänomen Stalking wissenschaftlich und handlungsorientiert aufklären und einen Beitrag leisten, den Schutz der Opfer und die begleitende Beratungspraxis zugunsten der konkret Betroffenen zu verbessern.

Freiburg, im Mai 2007

Andrea Weiß

Heidi Winterer

Stalking und häusliche Gewalt

Heidi Winterer

Nach den Ergebnissen der auf einer Bevölkerungsstichprobe basierenden Untersuchung des Zentralinstituts für Seelische Gesundheit Mannheim aus 2004²⁶⁰ waren 12% der 679 Personen, die bei einer Befragung von insgesamt 2000 Personen antworteten, mindestens einmal in ihrem Leben Opfer von Stalking. Bei 68% der Stalking-Opfer dauerte die Verfolgung und Belästigung länger als einen Monat, bei 24,4% sogar länger als ein Jahr. Im Durchschnitt waren die Opfer etwa fünf verschiedenen Methoden der Verfolgung, Beeinträchtigung und Belästigung ausgesetzt. In 34,6% der Fälle wurden Drohungen ausgesprochen, denen in 30,4% auch tatsächliche Gewalthandlungen seitens des Stalkers folgten. In 75,6% der Fälle kannte das Opfer seinen Verfolger. Die Stalking-Opfer zeigten im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung eine signifikant schlechtere psychische Befindlichkeit. Bemerkenswert ist, dass nur 20,5% der Betroffenen eine Anzeige bei der Polizei erstatteten und nur 11,5% einen Rechtsanwalt aufsuchten, obwohl seitens des Stalkers Verhaltensweisen zum Einsatz kamen, die eindeutig Straftatbestände darstellen – ein Zeichen dafür, dass das Vertrauen in Behörden und Justiz bei Stalking-Opfern offensichtlich eher gering ist und von der Justiz auch wenig Unterstützung erwartet wird.

Nach der immer noch gültigen Definition von Meloy (1998) stellt Stalking das beabsichtigte, böswillige und wiederholte Verfolgen und Belästigen einer Person, das deren Sicherheit bedroht, dar.²⁶¹ Problematisch bei der Suche nach einer geeigneten Definition des Phänomens²⁶²

²⁶⁰ Vgl. Zentralinstitut für Seelische Gesundheit Mannheim (www.zi-mannheim.de/Pressemitteilungen_04/Stalking.pdf) sowie in diesem Band, S. 175.

²⁶¹ Meloy, J.Reid (1998): *The Psychology of Stalking*. In: Meloy, J. Reid (Hrsg.): *The Psychology of Stalking – Clinical and Forensic Perspectives*. San Diego u. a., S. 1-23.

²⁶² Vgl. ausführlich zur Definition des Begriffs und Geschichte des Phänomens den Beitrag von H.-J. Albrecht: *Stalking – Wissenschaftliche Perspektiven*, in diesem Band.

ist der Übergang zwischen Stalking und möglicherweise lästigen, aber noch sozialadäquaten Verhaltensweisen. Stellt der zweite unerwünschte Anruf des Ex-Partners demnach schon Stalking dar? Wie lange ist es legitim, durch Anrufe, Briefe etc., eine Klärung/Aufarbeitung der gerade beendeten oder sich noch in Auflösung befindlichen Beziehung herbeizuführen? Je niederschwelliger der Begriff des Stalkings definiert wird, desto mehr verschwimmen die Grenzen.

Auch wenn sich die in der Fachliteratur angebotenen Definitionen durchaus unterscheiden, so ist als gemeinsames Ergebnis doch festzuhalten, dass Stalking eine Konstellation von Verhaltensweisen darstellt, die sich dadurch auszeichnen, dass sie

- auf die Beeinträchtigung des Verhaltens einer anderen Person abzielen,
- vom Geschädigten als unerwünscht oder belästigend wahrgenommen werden und
- beim Geschädigten Angst, Sorge oder Panik auslösen,
- wobei in den meisten Stalking-Fällen zwischen Täter und Opfer eine Beziehung besteht (zum Beispiel Ex-Partner, Nachbar, Arbeitskollege, Therapeut).²⁶³

In der Literatur werden unterschiedliche Zeitpunkte genannt, an denen häusliche Gewalt enden und Stalking beginnen soll. Für die Forschungsgruppe um Paul Mullen²⁶⁴ ist Voraussetzung für die Einstufung, ob es sich um ein Stalking-Opfer handelt, dass die partnerschaftliche Beziehung beendet ist, während der National Violence Against Women Survey (Tjaden/Thoennes 1998) auch für den Bereich des Stalkings in gegenwärtigen Beziehungen Daten ermittelt.²⁶⁵ Dieser letztgenannte

²⁶³ Voß, Hans-Georg W./Hoffmann, Jens (2002): Zur Phänomenologie und Psychologie des Stalking: eine Einführung. In: *Polizei & Wissenschaft* 04, S. 4–14; Bettermann, Julia (2004): Stalking – Möglichkeiten und Grenzen der Intervention: Eine Einleitung. In: Bettermann, Julia/Feenders, Moetje: *Stalking – Möglichkeiten und Grenzen der Intervention*. Frankfurt/M., S. 3–20.

²⁶⁴ Mullen, Paul E./Pathé, Michele/Purcell, Rosemary (2000): *Stalkers and their victims*. Cambridge u.a.

²⁶⁵ Tjaden, Patricia/Thoennes, Nancy (1998): *Stalking in America: Findings from the National Violence Against Women Survey*. <http://ncjrs.org/pdffiles/169592.pdf> (Stand 26.09.2002).

Ansatz wird den Bedürfnissen der Praxis viel eher gerecht, da im Bereich der häuslichen Gewalt nach allen Erfahrungen das Ende der Beziehung sehr schwer zu definieren ist und sich in vielen Fällen die Auflösung vor allem langjähriger Beziehungen über mehrere Monate oder sogar Jahre hinzieht.

Letztlich ist jedoch der Feststellung von Bettermann²⁶⁶ zuzustimmen, dass es insbesondere wichtig ist, den Zusammenhang der Phänomene und die potentielle Eskalationsgefahr der Stalking-Verläufe unter (ehemaligen) Partnern zu erkennen.

Die Wahrscheinlichkeit, dass ein gewalttätiger Partner mit dem Ende der Beziehung seine rechtswidrigen Übergriffe sofort einstellt, ist gering. Tatsächlich wird er sich vielmehr einen anderen Weg suchen, um sein Verhalten fortzusetzen, wobei auch mit einer möglichen Steigerung der ausgeübten Gewalt gerechnet werden muss. Insbesondere die Art und Dauer der vorausgegangenen Beziehung und das Vorhandensein gemeinsamer Kinder können – neben anderen Variablen – das Niveau der Gewalt und das Maß des Stalkings nach Beendigung einer Beziehung beeinflussen.²⁶⁷

Gerade in Fällen häuslicher Gewalt ist Stalking neben den in diesem Bereich „üblichen“ Gewaltdelikten auch in der Freiburger Praxis häufig anzutreffen.

Für den strafrechtlichen Schutz der betroffenen Personen war dies von Anfang an insoweit unproblematisch, als der Stalker durch sein Vorgehen bereits vorhandene Straftatbestände verwirklichte, indem er sein Opfer zum Beispiel bedrohte, nötigte oder sogar körperlich attackierte (schweres/gewalttätiges Stalking²⁶⁸). Zwar wird durch die Fixierung auf

²⁶⁶ Bettermann, Julia (2004): Stalking – Möglichkeiten und Grenzen der Intervention: Eine Einleitung. In: Bettermann, Julia/Feenders, Moetje: Stalking – Möglichkeiten und Grenzen der Intervention. Frankfurt/M., S. 3–20.

²⁶⁷ Baldry, Anna C. (2002): From Domestic Violence to Stalking The Infinite Cycle of Violence. In: Boon, Julian/Sheridan, Lorraine (Hrsg.): Stalking and Psychosexual Obsession – Psychological Perspectives for Prevention, Policing and Treatment. Chichester, S. 83–104.

²⁶⁸ Löbmann, Rebecca (2002): Stalking – Ein Überblick über den aktuellen Forschungsstand. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 01, S. 25–32, differenziert richtig zwischen zwei Hauptverhaltenskom- →

diese eng umrissenen Tatbestände des Strafgesetzbuches der Komplexität des als Stalking bezeichneten Verhaltens nur unzureichend Rechnung getragen, jedoch war in solchen Fällen bereits vor Inkrafttreten des neuen § 238 StGB („Nachstellung“) die Möglichkeit eröffnet, den Täter strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, ihn vor Gericht zu bringen und ihm so nachhaltig vor Augen zu führen, dass sein Vorgehen nicht gebilligt werden kann und auch nicht gebilligt wird. Wohlgemerkt – wie immer in Fällen häuslicher Gewalt – ist es von der Staatsanwaltschaft beziehungsweise auch vom Gericht abhängig, wie konsequent hier Strafverfolgung betrieben beziehungsweise verhindert wird: wir bewegen uns in einem Bereich, in dem gerade bei etwaigem Fehlen von Strafanträgen immer noch eine gewisse Neigung zur – für den Täter folgenlosen – Einstellung der fraglichen Verfahren besteht.

Zur Illustration einige Beispiele aus der Praxis:

Ruft der geschiedene Ehemann R. der Geschädigten diese wiederholt an und versucht, die Modalitäten der Umgangsregelung mit der gemeinsamen Tochter durch Todesdrohungen in seinem Sinne zu gestalten („Pass auf, was Du machst und sagst, sonst kann es sein, dass Du nicht mehr lange lebst!“ beziehungsweise „Wenn es nicht so läuft, wie ich das will, dann kannst Du Dir schon mal Dein eigenes Grab schaufeln!“), so handelt es sich zweifelsohne um Stalking – gleichzeitig ist aber auch der Straftatbestand der versuchten Nötigung beziehungsweise der Bedrohung erfüllt und damit eine Strafverfolgung auch ohne Rückgriff auf den neuen § 238 StGB möglich. Hinnehmbar ist daher im vorliegenden Fall auch die Notwendigkeit, andere Vorfälle, die dem Beschuldigten aller Wahrscheinlichkeit auch zuzurechnen sind – hier zum Beispiel die Tatsache, dass eine unbekannte Person das Kinderzimmerfenster in der Wohnung der Geschädigten eingeschlagen und die Attrappe eines Molotowcocktails ins Zimmer geworfen und in der-

→ plexen: dem milden Stalking/Belästigung und dem schweren/gewalttätigen Stalking. In die erste Gruppe fallen zum Beispiel Formen wie die wiederholte unerwünschte Kommunikation durch Briefe, Telefonanrufe sowie das stetige Beobachten und Verfolgen, während der zweiten Gruppe unter anderem explizite verbale Beleidigungen und Gewaltandrohungen bis hin zu tätlichen Übergriffen zuzuordnen sind – die Übergänge von der einen zur anderen Gruppe sind fließend.

selben Nacht auch die Scheiben des Fahrzeugs der Geschädigten eingeschlagen hat – mangels eindeutiger Täterfeststellung (keine unmittelbaren Tatzeugen) nicht sanktioniert werden können. Daran hat im Übrigen auch das neue Gesetz nichts geändert, da auch dieses nur bei eindeutigem Tatnachweis – also bei eindeutiger Täterfeststellung – greifen kann, woran es gerade im Sachbeschädigungsbereich (Beispielsfall: die Geschädigte findet am Morgen ihr Fahrzeug mit zerkratzttem Lack oder zerstochnen Reifen vor) häufig fehlt, da niemand die konkrete Tatausführung beobachtet hat.

Im geschilderten Fall wurde der Angeklagte durch das Amtsgericht Freiburg antragsgemäß wegen versuchter Nötigung in drei Fällen zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 15 Euro verurteilt, auf die Berufung des Angeklagten hin wurde das Urteil des Amtsgerichts nach einer sehr umfangreichen Beweisaufnahme im Wesentlichen bestätigt, jedoch wurde jetzt wegen Bedrohung in drei Fällen auf eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 10 Euro erkannt.

Da bei solchen Konstellationen häufig Aussage gegen Aussage steht, kann eine Verurteilung nur erfolgen, wenn das Gericht von der Glaubwürdigkeit der Geschädigten, die gleichzeitig die Hauptbelastungszeugin ist, überzeugt ist. Dies bedeutet, dass die Geschädigte – hier über zwei Instanzen hinweg – einer sehr belastenden Hauptverhandlung ausgesetzt ist, in der der Angeklagte mit seinem Verteidiger naturgemäß versuchen wird, ihre Glaubwürdigkeit durch intensive Nachfragen in Zweifel zu ziehen.

Ebenso wurde dem Beschuldigten I., der seiner früheren Freundin mit der Faust ins Gesicht schlug, sie wiederholt beleidigte und bedrohte („Ich mache Dich und Dein Auto mit Bombe“) durch den Erlass eines entsprechenden – inzwischen rechtskräftigen – Strafbefehls vor Augen geführt, dass seine Verhaltensweisen nicht tolerabel sind. Hinzuweisen ist darauf, dass hier mit dem Straftatbestand der Körperverletzung und der Bedrohung zwei Einzelakte aus einem monatelangen Stalkinggeschehen herausgegriffen wurden, das durch den Umstand geprägt wurde, dass der Beschuldigte trotz erfolgter Trennung weiter in dem Glauben war, seine frühere Freundin würde ihn noch lieben und dürfe keinen anderen Mann haben, weshalb er sie ständig an ihrer Wohnanschrift aufsuchte, läutete und sich teilweise auch Zugang zur Wohnung verschaffte (§ 123 StGB!). Er selbst gab daher auch bei der Polizei an, die Bezie-

hung bestehe nach wie vor, während die Geschädigte aussagte, sich bereits vor zwei Monaten von ihm getrennt zu haben.

Als Zwischenergebnis ist also festzuhalten, dass bereits vor Inkrafttreten des neuen § 238 StGB eine Vielzahl möglicher Verhaltensweisen von Stalkern den Tatbestand von Strafgesetzen erfüllte.

Für Stalking-Fälle charakteristische Tatbestände sind unter anderem:

- Bedrohung, § 241 StGB;
- (versuchte) Nötigung, § 240 StGB;
- Körperverletzung, §§ 223ff. StGB;
- Beleidigung, §§ 185ff. StGB;
- Sachbeschädigung, § 303 StGB;
- Hausfriedensbruch, § 123 StGB;
- Sexuelle Nötigung, § 177 Abs. 1 StGB;
- Computerdelikte, §§ 202a, 303a und b StGB;
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen, § 201a StGB („Spanner-Paragraph“).

Dabei handelt es sich im Übrigen um Tatbestände, die insgesamt – neben den weiteren Tatbeständen der Freiheitsberaubung, § 239 StGB, des Raubes, §§ 249ff. StGB, der Erpressung, §§ 253ff. StGB und den Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, §§ 177ff. StGB – gerade für den Bereich der häuslichen Gewalt prägend sind.

Am 01. Januar 2002 trat zudem im Rahmen des Aktionsplanes zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen das sogenannte Gewaltschutzgesetz in Kraft. Dieses sieht in § 1 II Nr. 2b auch die Möglichkeit vor, in Fällen unzumutbarer Belästigung zivilrechtliche Schutzanordnungen durch das Familiengericht beziehungsweise Zivilgericht zu erwirken, die es dem Täter beispielsweise untersagen, sich dem Opfer zu nähern oder mit ihm anderweitig Kontakt aufzunehmen. Verstößt der Stalker gegen eine bestimmte, vollstreckbare Anordnung des Gerichts, macht er sich nach § 4 GewSchG strafbar. Dies setzt aber zwangsläufig voraus, dass die Geschädigte selbst aktiv wird und – sinnvollerweise mit Hilfe eines Rechtsanwalts – eine solche Schutzanordnung bei Gericht beantragt. Ist sie dazu – aus welchen Gründen auch immer – nicht in der Lage, greift diese Möglichkeit nicht.

Höchst problematisch sind dagegen Fälle, in denen – nach bisherigem

Recht (also vor dem 01.04.2007) – die Grenzen strafbewehrten Tuns noch nicht überschritten waren – ein Beispiel:

Die Beschuldigte L., die die Trennung von ihrem früheren Freund K. nicht verkraftet hat, belästigt diesen und seine neue Freundin A. von Dezember 2003 bis Mai 2004 massiv durch Telefonanrufe (teilweise über 70 Mal in vierundzwanzig Stunden zu allen Tages- und Nachtzeiten), SMS und persönliche Kontakte, zum Beispiel durch Kontaktaufnahme in Gaststätten, Klingeln an der Haustüre etc. Zu konkreten Bedrohungen oder körperlichen Übergriffen ist es jedoch im gesamten Zeitraum nicht gekommen. Die Geschädigte A. leidet – ärztlich attestiert – unter Schlafstörungen, Angstzuständen, Konzentrationsstörungen und Nervosität. Nicht nur, dass die Kausalität zwischen dem Agieren der Beschuldigten und den Folgen für die Geschädigte nur schwer nachweisbar ist und diese Folgen sich nicht als somatisch objektivierbarer pathologischer Zustand darstellen, sondern lediglich als eine psychische Beeinträchtigung – soweit die Beschuldigte bei ihrer Verfolgungsaktion die Anrufernummer unterdrückt hat, ist ein Tatnachweis naturgemäß kaum zu führen, da eine Erhebung der Verbindungsdaten nach §§ 100g, h StPO nur dann möglich ist, wenn der Anfangsverdacht einer Straftat besteht und allein belästigende Anrufe nach geltendem Recht nicht strafbar sind – das Verfahren musste daher nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt werden. Der Spuk war erst dann beendet, als die Geschädigte sich selbst im Mai 2004 wieder von K. getrennt hatte.

Hier haben wir es im Übrigen mit einem klassischen Stalking-Fall aus dem von Löbmann dem Hauptverhaltenskomplex mildes Stalking/Belästigung zugeordneten Bereich²⁶⁹ zu tun, in dem die Schwelle zum bislang bereits strafbewehrten Tun nur im Ansatz überschritten wird und die Geschädigte – nach bisherigem Recht – im Wesentlichen schutzlos blieb soweit sie nicht selbst aktiv wurde und eine Schutzanordnung nach § 1 GewSchG erwirkte. Jenseits einer eventuellen Strafbarkeit einzelner Übergriffe war eine Subsumtion des Gesamtverhaltens unter die oben angesprochenen Straftatbestände nach der bis zum 31.03.2007 bestehenden Gesetzeslage kaum möglich.

Allerdings – wie bereits ausgeführt – auch die jetzt erreichte Gesetzesänderung durch die Einführung des neuen § 238 StGB kann nur inso-

²⁶⁹ Vgl. Fußnote 255.

weit Platz greifen, als der Stalker sich als solcher outet und nicht nur in anonymer Weise sein Opfer belästigt. Kann keine bestimmte Person mit dem Vorgefallenen in Verbindung gebracht werden (der Stalker schreibt Briefe, die nicht unterzeichnet sind, schickt Geschenke, ohne sich als Absender zu outen, zerkratzt im Schutz der Nacht das Auto, schlägt die Scheiben ein, ohne beobachtet zu werden etc.), läuft auch ein spezielles Stalking-Gesetz erst einmal ins Leere. Gerade durch die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Möglichkeit strafprozessualer Maßnahmen kann jetzt jedoch zumindest in Teilbereichen auch ein anonym auftretender Täter, zum Beispiel durch die Erhebung von Verbindungsdaten nach §§ 100g, h StPO ermittelt beziehungsweise bei einem bekannten Täter leichter ein Tatnachweis geführt werden.

Zuletzt möchte ich noch auf einen ausgesprochen problematischen Fall eingehen, der seit mehr als zwei Jahren anhängig ist und meines Erachtens einen guten Eindruck von der Belastung vermittelt, die lang anhaltendes Stalking für die Betroffenen bedeuten kann:

Die Eheleute N. wurden bereits 2002 durch Urteil des Amtsgerichts Freiburg geschieden; seither bewohnt die Geschädigte mit ihrem neuen Lebensgefährten und ihren zwei Kindern das frühere eheliche Anwesen in Freiburg. Der Beschuldigte, der geschiedene Ehemann, war an einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts beteiligt, die zwei Häuser weiter ein gewerbliches Anwesen besaß, was er zum Anlass nahm, sich permanent in diesem – zu Wohnzwecken nicht geeigneten – Anwesen aufzuhalten. Der Beschuldigte hat sich andauernd – trotz eines entgegenstehenden Urteils des Amtsgerichts Freiburg vom Juli 2002, im Oktober 2002 bestätigt durch das Landgericht Freiburg sowie eines weiteren Urteils des Amtsgerichts Freiburg vom Juni 2003 – unter anderem in der Umgebung des früheren ehelichen Anwesens aufgehalten, er ist – was die Geschädigte durch minutiöse Tagebuchaufzeichnungen, teilweise auch durch Zeugenaussagen nachgewiesen hat, ständig am Haus vorbeigegangen, hat geklingelt, Schriftstücke eingeworfen oder auch nur das Haus beobachtet, ohne dass hierfür ein begründeter Anlass bestanden hätte. Er rechtfertigte sich dabei durch die Notwendigkeit, sich beruflich in dem bereits erwähnten gewerblichen Anwesen aufzuhalten. Durch – inzwischen ebenfalls rechtskräftiges – Urteil des Landgerichts Freiburg vom Oktober 2004 wurde der neuerlichen Unterlassungsklage der Geschädigten in vollem Umfang entsprochen. Le-

diglich in einem gesonderten Verfahren konnte im September 2003 eine Verurteilung wegen Nötigung erreicht werden. Eine auf § 4 GewSchG gestützte Anklage der Staatsanwaltschaft Freiburg vom September 2003 dagegen, die insgesamt 36 Fälle eines Verstoßes gegen das Gewaltschutzgesetz umfasst, wurde vom Amtsgericht Freiburg mehr als anderthalb Jahre nicht verhandelt, dies primär im Hinblick auf die – nach Auffassung des Gerichts – problematische Beweislage.

Hierzu ist festzuhalten, dass – wie im Übrigen fast allen Fällen häuslicher Gewalt systemimmanent – auch hier Aussage gegen Aussage steht und Staatsanwaltschaft und Gericht dazu aufgerufen sind, die Glaubwürdigkeit der unterschiedlichen Aussagen in der Hauptverhandlung zu beurteilen.

Diese Problematik ist naturgemäß auch durch die endlich erfolgte Erweiterung des strafrechtlichen Schutzes für Opfer des Stalkings nicht aufzulösen, ebenso wenig wie die oben angesprochenen Beweisschwierigkeiten, soweit der Täter im Verborgenen agiert und seine Täterschaft – wie zum Beispiel bei nächtlichen Sachbeschädigungen – zwar vermutet, keinesfalls aber bewiesen werden kann.

Nach den dargestellten Praxiserfahrungen erscheint der jetzt endlich realisierte erweiterte strafrechtliche Schutz der Stalking-Opfer dringend erforderlich.

Um nochmals auf den oben beschriebenen Fall einzugehen: die Übergriffe setzten sich unvermindert fort, diverse weitere Verfahren wurden anhängig, neue Anklagen erhoben. Ein Ordnungsgeld wegen neuer Verstöße gegen die amtsgerichtlichen Urteile wurde vor Weihnachten 2004 noch festgesetzt. Durch eine letztendlich rechtskräftig gewordene Verurteilung konnte – wie sich zwischenzeitlich herausstellte – nur eine kurzfristige Ruhephase erreicht werden: nach wenigen Monaten hat der Stalker seine Aktivitäten wieder aufgenommen, eine neue Anklage ist in Vorbereitung. Die Geschädigte hat sich zwischenzeitlich wieder von ihrem neuen Lebensgefährten getrennt, zu stark war der situationsbedingte Druck. Auch wenn inzwischen der neue § 238 StGB vorliegt, auf dessen Wortlaut noch weiter einzugehen sein wird, erscheint ein kurzer Rückblick auf die Gesetzgebungsgeschichte sinnvoll:

Seit dem Vorstoß des Landes Hessen im Juli 2004 wurden mehrere Vorschläge diskutiert, den strafrechtlichen Schutz für Stalking-Opfer zu erweitern.

Das Land Hessen hatte dem Bundesrat im Juli 2004 den Entwurf eines „Stalking-Bekämpfungsgesetzes“ vorgelegt, der vorsah, einen neuen Straftatbestand des unzumutbaren Nachstellens oder Verfolgens in den achtzehnten Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs als § 241a StGB beziehungsweise zwischenzeitlich § 238 StGB – „Schwere Belästigung“ – aufzunehmen.²⁷⁰ Der Bundesrat verwies den Entwurf zur weiteren Beratung in die Ausschüsse.

Das Land Rheinland-Pfalz hatte daraufhin angekündigt, in die Beratungen des Bundesrates einen eigenen Entwurf einzubringen, der versuchte, die bisherigen Regelungslücken durch eine Änderung des Gewaltschutzgesetzes zu schließen. Vorgesehen war unter anderem eine inhaltliche Erweiterung und auch eine Erhöhung der bisherigen Strafandrohung auf bis zu zwei Jahre durch Einführung besonders schwerer Fälle.

Schließlich wurden im Bundesministerium der Justiz Überlegungen dahingehend angestellt, ob ein verbesserter Opferschutz dadurch erreicht werden könnte, § 240 Abs. 4 StGB um ein neues Regelbeispiel für besonders schwere Fälle der Nötigung und damit einem erhöhten Strafraumen für schwere Stalking-Fälle zu ergänzen sowie § 240 Abs. 4 StGB eventuell auch in den Katalog der Anlasstaten des § 112a Abs. 1 Nr. 2 StPO (Haftgrund der Wiederholungsgefahr) aufzunehmen.

Die eben skizzierten Vorlagen wurden in der Praxis, gerade auch innerhalb der baden-württembergischen Staatsanwaltschaften, sehr kontrovers diskutiert. Während teilweise sogar die Auffassung vertreten wurde, dass angesichts des derzeit vorhandenen rechtlichen Instrumentariums

²⁷⁰ Bundesratsdrucksache 551/04: Gesetzesantrag des Landes Hessen: Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – Gesetz zur Bekämpfung unzumutbarer Belästigungen – („Stalking-Bekämpfungsgesetz“ – ... StrÄndG); vgl. im Einzelnen: Fünfsinn, Helmut (2005): Bedarf es eines Stalking-Bekämpfungsgesetzes? Vorstellung des hessischen Gesetzesentwurfs, in diesem Band. Zur Klarstellung ist festzuhalten, dass der ursprüngliche Entwurf eines neuen § 241a StGB zwischenzeitlich auch im Hinblick auf die verschiedentlich geäußerte Kritik überarbeitet und modifiziert wurde und jetzt in der aktuellen Fassung als Entwurf eines neuen § 238 StGB („Schwere Belästigung“) vorliegt. Mit dieser aktuellen Fassung (und nicht mehr mit der früheren Fassung als § 241a StGB neu) setzt sich auch der vorliegende Beitrag auseinander.

schon kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf bestehe, überwog zwar insgesamt die Meinung, die bisherige Gesetzeslage sei nicht ausreichend, weshalb ein erweiterter strafrechtlicher Schutz der Stalking-Opfer gefordert wurde, während die Frage, ob der Vorschlag des Landes Hessen verfassungsrechtlich haltbar und in der Praxis umsetzbar sei, unterschiedlich beurteilt wurde.

Nicht ausreichend zum Schutz der Opfer von Stalking waren sicherlich die Überlegungen des Bundesministeriums der Justiz in der damals vorliegenden Form, da auch ein besonders schwerer Fall der Nötigung nur dann angenommen werden kann, wenn der Grundtatbestand der Nötigung vorliegt, was meist bei den problematischen Konstellationen gerade nicht der Fall ist, da ansonsten eine Strafbarkeitslücke überhaupt nicht bestehen würde.

Auch wenn den Gegnern der hessischen Gesetzesvorlage damals wie heute zuzugestehen ist, dass diese gerade unter verfassungsrechtlichen Aspekten, angesichts der Vielzahl der darin enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe (erheblich, nachhaltig, fortgesetzt, empfindliches Übel beziehungsweise andere, ebenso schwerwiegende Handlungen) einige Zweifel hinsichtlich des Bestimmtheitsgebotes des § 103 Abs. 2 GG aufwirft und sicher auch mit Beweisschwierigkeiten zu rechnen ist, die mit der Auslegung und dem Nachweis des vom Land Hessen vorgeschlagenen neuen § 238 StGB verbunden sind,²⁷¹ so war ich doch von Anfang an der Auffassung, dass die Einfügung eines eigenen neuen Straftatbestandes ins Strafgesetzbuch erforderlich ist. Dies ist jetzt – endlich – mit der Einführung des neuen § 238 StGB auch umgesetzt worden, was letztlich bedeutet, dass sich die Argumente, die seinerzeit für diese Lösungsvariante vorgetragen wurden, doch noch durchgesetzt haben:

Eine solche Eingliederung in das Kernstrafrecht führt zwangsläufig zu einem stärkeren Bewusstsein der Möglichkeit einer strafrechtlichen Verfolgung und dient damit in größerem Maße dem Opferschutz als eine Ausweitung des grundsätzlich zivilrechtlich ausgelegten Gewaltschutzgesetzes – dies vor allem, da es den Strafverfolgungsbehörden den erforderlichen Freiraum zur eigenständigen Überprüfung schafft,

²⁷¹ Gerade auf diesen Punkt stellt das Land Rheinland-Pfalz zur Begründung seines Entwurfs im Übrigen ab, vgl. Bundesratsdrucksache 551/04 a.a.O.

unabhängig von zivilrechtlichen Vorgaben. Losgelöst von der Frage, ob angesichts der angesprochenen Nachweisschwierigkeiten ein solches Gesetz tatsächlich in einer relevanten Anzahl von Fällen zu einer Verurteilung des Stalkers führen kann, stellt allein die Schaffung eines solchen Gesetzes klar, dass der Stalker sich außerhalb des gesellschaftlich tolerablen Verhaltens stellt und – zumindest grundsätzlich – mit strafrechtlicher Sanktion rechnen muss. Gerade dieses öffentliche Unwerturteil ist jedoch im Bereich der häuslichen Gewalt unverzichtbar, um tradierte Verhaltensweisen zu ächten und die – immer noch erhebliche – Dunkelziffer zu reduzieren.

Auch wenn es sich schwierig gestaltet, angesichts der Vielfalt möglicher, objektiv als neutral wahrgenommener Tathandlungen, die erst durch den für Dritte nicht erkennbaren Bezug zum Opfer strafwürdig werden, eine dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot genügende Ausgestaltung der Tatbestandsmerkmale eines Gesetzes, das bereits materiell sämtliche Formen des Stalkings erfasst, zu schaffen, so ist dies doch dringend erforderlich als Signal an Täter und Opfer, dass entsprechende Verhaltensweisen nicht akzeptabel sind.

Gerade die Möglichkeit einer strafrechtlichen Verfolgung der unter dem Begriff „Stalking“ zusammengefassten Verhaltensweisen bedeutet per se eine Ausweitung des Opferschutzes.

Hinzu kommt – und dieser Aspekt darf gerade im Bereich der häuslichen Gewalt nicht unberücksichtigt bleiben –, dass der bisherige strafrechtliche Schutz, der den Opfern in den Fällen, in denen die bereits vorhandenen Straftatbestände nicht greifen und lediglich eine strafrechtliche Sanktion über § 4 GewSchG denkbar erscheint, diesen zunächst den Gang zu den Zivilgerichten auferlegte (nur, wenn bereits eine Schutzanordnung vorhanden ist, kann im Fall eines Verstoßes dagegen § 4 GewSchG Platz greifen!), im Einzelfall für die Betroffenen nur mühsam zu erreichen und häufig die geforderte Eigeninitiative auch nur schwer zumutbar war. Ohne dies hier weiter vertiefen zu wollen, ist doch darauf hinzuweisen, dass gerade bei Stalking-Fällen aus dem Bereich der häuslichen Gewalt die Geschädigte, die nicht selten bereits ein jahrelanges Martyrium hinter sich hat, völlig überfordert ist, wenn sie selbst durch entsprechende Anträge bei Gericht erst die Voraussetzungen für eine strafrechtliche Verfolgung des Stalkers schaffen soll. Auch wenn die Möglichkeiten der Erlangung einer einstweiligen An-

ordnung im summarischen Verfahren der §§ 620ff. ZPO erleichtert sind, würde das Opfer, das über keine strafprozessualen Ermittlungsmöglichkeiten verfügt, letztlich die Beweislast für das „Stalking-Verhalten“ des Täters tragen.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass, aufgrund der in solchen Fällen immer noch vorhandenen Nähebeziehung zwischen Täter und Opfer, das Opfer schon einer Anzeigerstattung oft ambivalent gegenübersteht und sich erst recht außer Stande sieht, aus der vom Täter geschaffenen psychologischen Belastungssituation heraus selbst zivilrechtlich gegen diesen vorzugehen. Die Geschädigte hat meist Angst vor dem Täter, insbesondere auch vor seiner Reaktion auf die Anzeigerstattung. Sie fürchtet weitere Gewalttätigkeiten, wird möglicherweise auch von dem Täter bedroht, gleichzeitig wünscht sie sich oftmals nicht in erster Linie eine Auflösung der Gewaltbeziehung, sondern lediglich ein Ende der Gewalt, eine dauerhafte Verhaltensänderung des Täters unter gleichzeitiger Fortsetzung der Beziehung – dies zumindest in den Fällen, in denen sich die dem Begriff des Stalkings zuzuordnenden Vorkommnisse noch zu einer Zeit ereignen, in der die Beziehung nicht beendet, sondern erst in Auflösung begriffen ist. Aber auch nach Ende der Beziehung wird sich eine Geschädigte – jedenfalls soweit gemeinsame Kinder vorhanden sind – sehr schwer damit tun, selbst initiativ zu werden und den Antrag auf Erlass von Schutzanordnungen zu stellen, die die Ausübung bestehender Umgangsrechte nur noch weiter erschweren können und damit zur Schaffung weiterer Konfliktsituationen beitragen. Schließlich ist auch zu bedenken, dass gerade Geschädigte, die bislang nie mit Gerichten oder Anwälten zu tun hatten, Schwierigkeiten haben, überhaupt konkret zu begreifen, was von ihnen erwartet wird und welche Auswirkungen dies auf ihre Situation haben kann. Je schlechter sich die finanzielle Situation des Opfers darstellt, desto weniger wird es sich überdies dazu entschließen können, einen Anwalt zu Rate zu ziehen (Kenntnisse über die Möglichkeiten von Prozesskostenhilfe etc. können nicht vorausgesetzt werden) und ohne anwaltliche Unterstützung ist selbst bei grundsätzlicher Bereitschaft der Geschädigten der Gang zum Gericht mit oft unüberwindbaren Hürden verbunden. Schließlich bleibt noch auf Folgendes hinzuweisen:

Durch die langjährige Arbeit der Frauenhäuser ist das Thema Gewalt gegen Frauen und Kinder auch in Deutschland zum öffentlichen The-

ma gemacht worden. Im Zuge dieser Auseinandersetzung entstand ein breites Netz von Hilfsangeboten für die betroffenen Frauen und Kinder. Dennoch hat sich das Ausmaß der Gewalt nicht verringert. Um hier eine Änderung zu erreichen ist es notwendig, das Gewaltmonopol des Staates ernst zu nehmen und die Gesellschaft in die Verantwortung zu nehmen für eine Gewaltproblematik, die allzu lange zum individuellen Problem der betroffenen Frau erklärt und deren Lösung den Frauenhäusern aufgebürdet wurde.

Seit Anfang der 90er Jahre wurde Gewalt im häuslichen Bereich zunehmend enttabuisiert. Es fand ein Paradigmenwechsel statt, in dessen Folge häusliche Gewalt nicht mehr als Privatsache gesehen und der Staat grundsätzlich in die Verantwortung genommen wurde.

Diese Entwicklung spiegelt sich unter anderem in den seit 1995 bei der Polizei des Landes durchgeführten Seminaren zum Thema „Gewalt gegen Frauen“, dem Strafrechtsreformgesetz zur Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe, dem von der Bundesregierung initiierten „Nationalen Aktionsplan Gewalt gegen Frauen“ und insbesondere auch dem zum 01. Januar 2002 in Kraft getretenen „Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen“ (Gewaltschutzgesetz) wieder.²⁷²

Nimmt man diesen vielzitierten Paradigmenwechsel ernst, so wäre es definitiv der falsche Weg gewesen, lediglich das grundsätzlich zivilrechtlich ausgelegte Gewaltschutzgesetz auszuweiten und damit das Opfer nach wie vor auf Eigeninitiative zu verweisen.

Zwar mag eine ausschließliche Lösung über das Gewaltschutzgesetz für die Strafgerichte einfacher zu handhaben sein, die Strafbarkeit würde damit aber auch ausschließlich begründet über den Verstoß gegen die zivilrichterliche Unterlassungsanordnung, ohne dass dem Tatrichter eine eigenständige Überprüfung des der Anordnung zugrunde liegen-

²⁷² Vgl. insgesamt: Sozialministerium Baden-Württemberg (Hrsg.) (2002): Modellversuch Platzverweis in Fällen häuslicher Gewalt. Abschlussbericht der interministeriellen Arbeitsgruppe; Schweikert, Birgit (2000): Gewalt ist kein Schicksal. Ausgangsbedingungen, Praxis und Möglichkeiten einer rechtlichen Intervention bei häuslicher Gewalt gegen Frauen unter besonderer Berücksichtigung von polizei- und zivilrechtlichen Befugnissen, Baden-Baden.

den Verhaltens möglich wäre. Damit sprach gegen den Vorschlag des Landes Rheinland-Pfalz insbesondere, dass das Opfer mit der zunächst zu erwirkenden zivilrechtlichen Entscheidung selbst die Voraussetzungen für strafrechtlichen Schutz schaffen muss und den Ermittlungsbehörden bis zum Vorliegen einer Unterlassungsanordnung ein repressives Einschreiten gegen ein grundsätzlich für strafwürdig erachtetes Verhalten nicht möglich gewesen wäre.

Eine solche Prämisse kann jedoch nicht richtig sein, wenn demgegenüber bei der Bearbeitung von Fällen häuslicher Gewalt grundsätzlich davon auszugehen ist, dass angesichts des erklärten Ziels der konsequenten Strafverfolgung eine Verweisung auf den Privatklageweg, § 374 StPO, nicht mehr in Betracht kommen kann, sondern vielmehr das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu bejahen ist. Dies entspricht im Übrigen der bereits in Nr. 86 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) formulierten Forderung, wonach ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung dann zu bejahen ist, wenn dem Verletzten wegen seiner persönlichen Beziehung zum Täter nicht zugemutet werden kann, die Privatklage zu erheben, und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist – Voraussetzungen, die bei Fällen häuslicher Gewalt außer im absoluten Bagatellbereich regelmäßig gegeben sind.

Es erscheint auch nicht nachvollziehbar, warum es in das Ermessen des Zivil- oder Familienrichters gestellt bleiben sollte, was im Einzelnen unter den Begriff „Stalking“ zu subsumieren ist. Dies hätte letztlich nur bedeuten, dass die Strafjustiz sich unnötig eines Teilbereichs ihrer ureigenen Aufgaben zugunsten der Zivilgerichtsbarkeit entledigt hätte. Die Entscheidung darüber, ob die diesbezügliche Definitionsmacht allein im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit liegt oder vielmehr den Strafverfolgungsorganen übertragen wird, entscheidet jedoch über die Effektivität des Schutzes der Betroffenen. Wäre dieser allein den Zivilgerichten und damit den Schutzanordnungen des § 1 GewSchG überlassen geblieben, so hätte man ohne Not einen Bereich preisgegeben, in dem andernfalls durch die Aufnahme eines speziellen Stalking-Paragraphen in das Kernstrafrecht die Auslegung der bereits erwähnten unbestimmten Rechtsbegriffe durch die Strafverfolgungsorgane selbst vorgenommen werden kann und muss und damit durch ein rechtzeitiges repressives Einschreiten viel für einen effektiven Opferschutz zu bewirken ist. Allein

die Möglichkeit, seitens der Polizei durch eine frühzeitige Beschuldigtenvernehmung oder – noch vorgeschaltet – durch die Möglichkeit einer sogenannten „Gefährderansprache“²⁷³ auf den Stalker einzuwirken, kann dazu beitragen, diesen zu einem Überdenken seiner Verhaltensweisen zu bewegen, gerade, wenn ihm vielleicht zuvor gar nicht richtig bewusst war, dass er sich durch seine Aktivitäten bereits im strafrechtlich sanktionierten Bereich bewegt. Wäre man dem Vorschlag des Landes Rheinland-Pfalz gefolgt, so wäre den Ermittlungsbehörden bis zum Vorliegen einer Unterlassungsanordnung jedenfalls ein represives Einschreiten gegen ein grundsätzlich für strafwürdig erachtetes Verhalten nicht möglich gewesen.

Abschließend noch einige Worte zu den mehrfach geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die im Gesetzesvorschlag des Landes Hessen auftauchenden unbestimmten Rechtsbegriffe:

Der gesetzliche Tatbestand, also die abstrakte Form strafrechtlich relevanter Handlungsweisen, hat die Funktion, konkretes Handeln strafrechtlich einzuordnen, das heißt, es so bestimmt zu umschreiben, dass grundsätzlich berechenbar ist, ob ein geplantes Handeln strafbar ist.²⁷⁴ Es ist jedoch im Hinblick auf die Vielgestaltigkeit des Lebens anerkannt, dass das Strafrecht nicht darauf verzichten kann, allgemeine Begriffe zu verwenden, die einer besonderen Auslegung durch den Richter bedürfen.²⁷⁵ Welchen Grad an Bestimmtheit der einzelne Tatbestand haben muss, hängt von seiner jeweiligen Besonderheit und den Umständen ab, die zu der gesetzlichen Regelung geführt haben. Die Subsumtion unter den gesetzlichen Tatbestand ist Aufgabe der Strafgerichte, die auch den Inhalt allgemein gehaltener und daher auslegungsbedürftiger Tatbestandsmerkmale zu klären haben.²⁷⁶ Das Bundesverfassungsgericht geht daher davon aus, dass Generalklauseln oder unbestimmte, wertausfüllende Begriffe im Strafrecht nicht per se verfassungsrechtlich zu beanstanden sind. Gegen die Verwendung derartiger

²⁷³ Vgl. im Einzelnen: Stürmer, Uwe (2005): Einschreiten der Polizei bei Stalking beziehungsweise Bedrohungen in Paarbeziehungen zur Verhinderung von Gewaltaktionen, in diesem Band.

²⁷⁴ BVerfGE 14, 255, 257, 258.

²⁷⁵ BVerfGE 4, 353, 358; 11, 235, 237, 239; 37, 201, 208.

²⁷⁶ BVerfGE 4, 353, 358; 87, 211, 226.

Klauseln oder Rechtsbegriffe sollen jedenfalls dann keine Bedenken bestehen, wenn sich mit Hilfe der üblichen Auslegungsmethoden, insbesondere durch Heranziehung anderer Vorschriften desselben Gesetzes, durch Berücksichtigung des Normzusammenhangs oder aufgrund einer gefestigten Rechtsprechung eine zuverlässige Grundlage für die Auslegung und Anwendung der Norm gewinnen lasse, so dass der Einzelne die Möglichkeit habe, den durch die Strafnorm geschützten Wert sowie das Verbot bestimmter Verhaltensweisen zu erkennen und die staatliche Reaktion vorauszusehen.²⁷⁷ Im Hinblick auf die vorgetragenen Bedenken wurde der ursprünglich vorliegende Entwurf eines § 241a StGB neu durch das Land Hessen nochmals überarbeitet und sodann als § 238 StGB-E vorgelegt.

Da in § 238 Abs. 1 STGB-E „nachhaltig belästigt“ in Nm. 1 und 2 durch Beispiele konkreter Handlungen erläutert wird, ist die Norm im Hinblick auf Artikel 103 Abs. 2 GG bestimmt genug, um verfassungsrechtliche Bedenken auszuräumen. Dies gilt meines Erachtens aber auch für § 238 Abs. 1 Nr. 3 StGB-E („andere, ebenso schwerwiegende Handlungen“), denn ein Gesetz kann nie jeden einzelnen denkbaren Fall beschreiben. Den Strafgerichten wird es jedoch keine Schwierigkeiten bereiten, ein Verhalten durch Anknüpfung an die Nm. 1 und 2 als „andere, ebenso schwerwiegende Handlung“ zu bestimmen. Wie auch bei vielen bereits geltenden Strafrechtsnormen sollte auch hier die weitere Konkretisierung und Auslegung der Rechtsprechung überlassen bleiben.²⁷⁷ Zudem ist darauf hinzuweisen, dass bereits in § 1 Abs. 2 Nr. 2b GewSchG der Begriff der unzumutbaren Belästigung durch (wiederholtes) Nachstellen oder Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verwendet wird.

²⁷⁷ BverfGE 45, 363, 371, 373.

²⁷⁸ Es sei an dieser Stelle nur auf § 240 StGB verwiesen: Die darin enthaltene „Verwerflichkeitsklausel“ der Verknüpfung von Nötigungsmittel und Nötigungszweck (so genannte Zweck-Mittel-Relation) ist im Laufe der Jahre durch die umfangreiche Rechtsprechung der Obergerichte in beispielhafter Weise konkretisiert und damit verfassungsrechtlich ausreichend definiert worden; Entsprechendes gilt für die unbestimmten Rechtsbegriffe der „Gewalt“ und des „empfindlichen Übels“ allgemein.

Was schließlich die Frage etwaiger Beweisschwierigkeiten im Hinblick auf § 238 StGB-E anbelangt, so ist die Feststellung, dass nach Abschluss der Ermittlungen im Hinblick auf die gewonnenen Beweismittel eine Straftat nicht nachgewiesen werden kann und daher ein Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt werden muss, keine Besonderheit des § 238 StGB-E – es handelt sich vielmehr um eine Konstellation, die auch bei jedem anderen Straftatbestand auftreten kann und realiter auch häufig auftritt. Auch das Opfer, denen ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, möglicherweise davon Gebrauch machen werden, spricht nicht gegen den Gesetzentwurf. Gerade im Bereich der Gewalt im sozialen Nahbereich ist ein solches Opferverhalten typisch, trotzdem ist es – wie oben ausgeführt – angesichts des in diesem Bereich stattgefundenen Paradigmenwechsel gerade kein Grund, im Rahmen der beweisrechtlichen Möglichkeiten nicht zumindest den Versuch konsequenter Strafverfolgung zu unternehmen. Wollte man aus diesen Gründen bereits die Sinnhaftigkeit eines entsprechenden Straftatbestandes in Frage stellen, würde man alle Anstrengungen in diesem Bereich quasi ad absurdum führen.

Zum Abschluss sei darauf hingewiesen, dass gerade auch das Land Baden-Württemberg relativ früh eine eindeutige Haltung in dieser Frage eingenommen hat:

Im Rechtsausschuss des Bundesrats sprach sich Baden-Württemberg bereits am 02. März 2005 für eine bessere Bekämpfung von „Stalking“ aus.

Justizminister Prof. Dr. Ulrich Goll (FDP) betonte, dass gesetzgeberischer Handlungsbedarf bestehe, um unzumutbare Belästigungen wirkungsvoll zu unterbinden. Goll erklärte: „Ich bin dafür, in das Strafgesetzbuch einen neuen, eigenen Straftatbestand der schweren Belästigung aufzunehmen. „Stalking“ ist kein Kavaliersdelikt, sondern die massive Beeinträchtigung der Freiheitssphäre des Opfers“.

Goll bezeichnete „Stalking“ als Problem, das in der Praxis der Strafverfolgung zunehmend an Bedeutung gewinne und betonte, dass die geltende Rechtslage den Opfern nur eingeschränkten Schutz biete, da in der Praxis eine ausreichende Möglichkeit fehle, um schon in einem frühen Stadium der Belästigung wirkungsvoll eingreifen zu können; er begrüßte deshalb die von Hessen angestoßene und von Bayern und Baden-Württemberg konkretisierte Gesetzesinitiative als einen längst

überfälligen wichtigen und richtigen Schritt. „Von der Schaffung eines eigenen Stalking-Straftatbestandes geht zudem eine nicht zu unterschätzende Signalwirkung aus, die deutlich macht, dass der Staat massive Belästigungen auch im privaten Umfeld nicht toleriert. Damit wird der Schutz des Einzelnen weiter verbessert, nachdem auf meine Initiative hin bereits im vergangenen Jahr der Schutz der Intimsphäre im Strafgesetzbuch Einzug gefunden hat“, betonte Goll.²⁷⁹

Am 18. März 2005 verabschiedete der Bundesrat mit einer über die Parteigrenzen hinweg erreichten Mehrheit den baden-württembergisch-hessischen Entwurf eines neuen, eigenständigen „Stalking-Paragraphen“, wobei der Vorschlag des Landes Hessen – § 238-E („Schwere Belästigung“) vollumfänglich übernommen wurde.²⁸⁰

Die Bundesregierung hatte am 27. April 2005 ihre Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf des Bundesrates beschlossen und darin festgehalten, dass sie zwar die Einschätzung teile, dass der Schutz von Opfern beharrlicher Nachstellungen verbessert werden müsse, jedoch gleichzeitig verfassungsrechtliche Bedenken insbesondere im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot des Artikels 103 Grundgesetz angemeldet.²⁸¹ Bereits am 15. April 2005 wurde durch die Bundesregierung ein eigenes Konzept zum Schutz von Stalking-Opfern vorgestellt. Danach war vorgesehen, nicht nur einen neuen Tatbestand „Nachstellung“ in das Strafgesetzbuch einzufügen, sondern darüber hinaus durch ein Maßnahmenbündel Vollzugsdefizite zu beseitigen und die bereits bestehenden Regelungen zu optimieren (insbesondere im Verfahrensrecht zum Gewaltschutzgesetz).²⁸² Festzuhalten ist dabei, dass der damals vorgesehene Tatbestand eines § 241b StGB (Nachstellung) zwar inhaltlich weit hinter dem vom Bundesrat übernommenen hessischen Entwurf zurückblieb, auch die Bundesregierung aber eindeutig von der

²⁷⁹ Zitiert nach Presseerklärung Stefan Wirz (Pressesprecher) vom 02.03.2005 (www.justiz.baden-wuerttemberg.de).

²⁸⁰ Vgl. BundesratsDrucksache 551/04 (Beschluss vom 18.03.2005).

²⁸¹ Zitiert nach Bundesministerium der Justiz. Aktuelles. Stellungnahme der Bundesregierung zum Stalking-Bekämpfungsgesetz (www.bmj.bund.de).

²⁸² Zitiert nach Bundesministerium der Justiz. Agenda 2010. Rat für Stalking-Opfer. Maßnahmen zum Schutz von Stalking-Opfern vom 15.04.2005 (www.bmj.bund.de).

Notwendigkeit der Aufnahme eines solchen Stalking-Paragraphen in das Kernstrafrecht ausging und eine reine Ausweitung des Gewaltschutzgesetzes gerade nicht als ausreichend erachtete.

Zwischenzeitlich sind wieder zwei Jahre ins Land gegangen. Es soll hier nicht versucht werden, einen vollständigen Überblick über den weiteren Verlauf der Gesetzgebungsgeschichte des neuen „Stalking-Paragraphen“ zu geben, hinzuweisen ist aber doch auf die folgenden – aktuellen und entscheidenden – Eckdaten:

Bereits am 10.02.2006 hatte der Bundesrat auf eine entsprechende Initiative Baden-Württembergs hin, der Hessen beigetreten war, erneut beschlossen, den Entwurf eines Stalking-Bekämpfungsgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen, wobei der Beschluss den Gesetzesentwurf in der vom Bundesrat bereits am 18.03.2005 beschlossenen Fassung zum Inhalt hatte.²⁸³

Nachdem der Bundestag Ende November 2006 den ursprünglichen Vorschlag aus dem Bundesjustizministerium nicht ohne Änderungen hatte passieren lassen, sondern vielmehr die wesentlichen Punkte des ursprünglichen Gesetzesentwurfs des Bundesrats übernommen worden waren, wurde schließlich am 29.11.2006 durch den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages der Entwurf für einen neuen § 238 StGB („Nachstellung“) vorgestellt,²⁸⁴ der den bisherigen Entwurf eines § 241b StGB überarbeitete und ergänzte und am 30.11.2006 schließlich vom Bundestag als Gesetz verabschiedet wurde. Die einzige gravierende Differenz zwischen dem von Baden Württemberg initiierten Bundesratsentwurf und dem dann im Bundestag behandelten Gesetzesvorschlag lag noch darin, dass der neue Tatbestand als so genanntes „Erfolgdelikt“ ausgestaltet wurde, was bedeutet, dass ein Stalkingopfer also tatsächlich in seiner Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt sein muss, wenn sich der Stalker strafbar machen soll. Wichtig war dabei vor allem, dass unter Ziffer 5 des neuen § 238 StGB als Auffangtatbestand auch „andere vergleichbare Handlungen“ unter Strafe gestellt wurden, womit auch phantasievolle Stalker, die sich immer neue Varianten des Nachstellens ausdenken, die nicht unter die Ziffern 1–4 des § 238 StGB fallen, nicht straffrei bleiben.

²⁸³ Vgl. Bundesratsdrucksache 48/06 vom 20.01.2006

²⁸⁴ Vgl. Bundestagsdrucksache 16/3641 vom 29.11.2006

§ 238 StGB ist schließlich am 31. März 2007 in Kraft getreten und hat jetzt folgenden Wortlaut.²⁸⁵

§ 238 Nachstellung

- (1) Wer einem Menschen unbefugt nachstellt, indem er beharrlich
 1. seine räumliche Nähe aufsucht
 2. unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu ihm herzustellen versucht
 3. unter missbräuchlicher Verwendung von dessen personenbezogenen Daten Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für ihn aufgibt oder Dritte veranlasst, mit diesem Kontakt aufzunehmen,
 4. ihn mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit seiner selbst oder einer ihm nahe stehenden Person bedroht, oder
 5. eine andere vergleichbare Handlung vornimmtund dadurch seine Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder eine andere dem Opfer nahestehende Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.
- (3) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder einer anderen dem Opfer nahestehenden Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.
- (4) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

Durch eine Ergänzung des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr in § 112a StPO wurde die Möglichkeit geschaffen, bei extremen Fallkon-

²⁸⁵ (BGBl. I S. 354).

stellationen gefährliche Täter in Haft zu nehmen, um so schwere Straftaten gegen Leib und Leben zu verhüten.²⁸⁶

Natürgemäß können innerhalb der kurzen, seither vergangenen Zeit noch keine Erfahrungen mit der Umsetzung des neuen § 238 StGB vorliegen. Es wird in der Hand der zuständigen Staatsanwaltschaften und Gerichte liegen, ob durch konsequente Anklagen und entsprechende Verurteilungen der neue Paragraph seine Aufgabe erfüllen kann und tatsächlich durch ihn die Möglichkeit eröffnet wird, noch effektiver Strafverfolgung zu betreiben und im Sinne eines konsequenten Opferschutzes auch gegen den gewalttätigen Partner, der nach Beendigung der Beziehung zum Stalker wird, vorzugehen.

LITERATUR

- Baldry, Anna C. (2002): From Domestic Violence to Stalking. The Infinite Cycle of Violence. In: Boon, Julian/Sheridan, Lorraine (Hrsg.): Stalking and Psychosexual Obsession – Psychological Perspectives for Prevention, Policing and Treatment. Chichester, S. 83–104
- Bettermann, Julia/Feenders, Moetje (Hrsg.) (2004): Stalking – Möglichkeiten und Grenzen der Intervention. Frankfurt/M.
- Bettermann, Julia: Stalking – Belästigung mit allen Mitteln, In: Deutsche Polizei 12/2003, S. 18–23
- Goebel, Gaby/Lapp, Matthias (2003): Stalking mit tödlichem Ausgang. In: Kriminalistik 06, S. 369–377
- Gropp, Stephanie (2002): Stalking – Braucht die Polizei strafrechtliche Sondertatbestände, um zu intervenieren? In: Neue Kriminalpolitik 03, S. 112–115
- Hoffmann, Jens (2003): Polizeiliche Prävention und Krisenmanagement in Fällen von Stalking. In: Kriminalistik 12. S. 726–731
- Hoffmann, Jens (2002): Risiko-Analyse und das Management von Stalking-Fällen. In: Polizei & Wissenschaft 04. S. 35–44
- Hoffmann, Jens (2001): Stalking – Forschung und Krisenmanagement. In: Kriminalistik 01, S. 34–37

²⁸⁶ Vgl. Bundestagsdrucksache 16/3641 vom 29.11.2006

- Kerbein, Björn/Pröbsting, Philipp (2002): Stalking. In: Zeitschrift für Rechtspolitik 02. S. 76–78
- Kudlik, Gabrielle (2002): Stalking – Krankheit? Straftat? Phänomen? Diplomarbeit Hochschule für öffentliche Verwaltung Bremen
- Löbmann, Rebecca (2002): Stalking – Ein Überblick über den aktuellen Forschungsstand. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 01. S. 25–32
- Meloy, J. Reid (1998): The Psychology of Stalking. In: Meloy, J. Reid (Hrsg.): The Psychology of Stalking – Clinical and Forensic Perspectives. San Diego u.a., S. 1–23
- Mullen, Paul E./Pathé, Michele/Purcell, Rosemary (2000): Stalkers and their victims. Cambridge u.a.
- Pechstedt, Volkmar von (2002): Stalking und das deutsche Recht. In: Polizei & Wissenschaft 04, S. 45–52
- Schweikert, Birgit (2000): Gewalt ist kein Schicksal. Ausgangsbedingungen, Praxis und Möglichkeiten einer rechtlichen Intervention bei häuslicher Gewalt gegen Frauen unter besonderer Berücksichtigung von polizei- und zivilrechtlichen Befugnissen, Baden-Baden
- Sozialministerium Baden-Württemberg (Hrsg.) (2001): Modellversuch Platzverweis in Fällen häuslicher Gewalt. Abschlussbericht der interministeriellen Arbeitsgruppe, Stuttgart
- Tjaden, Patricia/Thoennes, Nancy (1998): Stalking in America: Findings from the National Violence Against Women Survey. <http://ncjrs.org/pdffiles/169592.pdf> (Stand 26.09.2002)
- Voß, Hans-Georg W./Hoffmann, Jens (2002): Zur Phänomenologie und Psychologie des Stalking: eine Einführung. In: Polizei & Wissenschaft 04, S. 4–14
- Voß, Hans-Georg (2002): Stalking in einer Normalpopulation. In: Polizei & Wissenschaft 04, S. 60–72
- Voß, Hans-Georg (2004): Zur Psychologie des Stalking. In: Kerner, H-J.; Marks, E. (Hrsg): Internetdokumentation Deutscher Präventionstag. Hannover.www.praeventionstag.de/content/9_praev/doku/voss/index_9_voss.html

Die Autorinnen und Autoren

Albrecht, Hans-Jörg (geb. 1950), Prof. Dr., Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg. Forschungsschwerpunkte: System strafrechtlicher Sanktionen, Strafzumessung, Betäubungsmittelstrafrecht und -kriminalität, kriminologische Grundlagenfragen, Jugendkriminalität, Wirtschafts- und Umweltkriminalität, Organisierte Kriminalität, Hasskriminalität sowie Strafrechtsreformen in Übergangsgesellschaften. h.j.albrecht@iuscrim.mpg.de

Amann, Heiner, Leiter der Polizeidirektion Freiburg seit Mai 2004. Seit 1968 bei der Polizei des Landes Baden-Württemberg, zuletzt verschiedene Führungsfunktionen in der Polizei des Landes, zum Beispiel Leiter der Inspektion Ermittlung (Organisierte Kriminalität, Wirtschaftskriminalität) bei der Landespolizeidirektion Freiburg, Leiter Polizeidirektion Waldshut-Tiengen, Leiter Polizeiliche Aufgaben bei der Landespolizeidirektion Freiburg.

Dreßing, Harald Raimund (geb. 1957), Dr. habil, Studium der Humanmedizin, Facharzt für Neurologie und Psychiatrie. Seit 1992 Leitung der Tagesklinik am Zentralinstitut für seelische Gesundheit in Mannheim, seit 1993 Leitung des Bereichs „Forensische Psychiatrie“ am ZISG. dressing@zimannheim.de

Fünfsinn, Helmut (geb. 1954), Dr., Studium der Rechtswissenschaft, Betriebswirtschaft und Soziologie. 1983 bis 1986 wiss. Assistent. 1986 Richter, seit 1989 Mitarbeiter im hessischen Ministerium der Justiz, seit 2002 Leiter der Abteilung Strafrecht und Gnadenwesen, im Nebenamt seit 1992 Geschäftsführer der hessischen Sachverständigenkommission für Kriminalprävention (Landespräventionsrat); Lehrbeauftragter der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.

Hoffmann, Jens, Dr., Dipl.-Psychologe. Lehrbeauftragter an der Arbeitsstelle für Forensische Psychologie der TU Darmstadt. Mitbegründer des Teams Psychologie und Sicherheit (T-P-S), ein Zusammenschluss von Kriminal- und Polizeipsychologen, die Unternehmen, Behörden und Personen des öffentlichen Lebens in Fragen der Risikoanalyse und

des Fallmanagements beraten und schulen. Juni 2002 Aufnahme in die Experten-Datenbank des internationalen Knowledge Management Centers von EUROPOL als Berater für europäische Polizeikräfte.

Laabes, Volker, Polizeioberkommissar, Polizeipräsidium Berlin, Polizeiangehöriger seit 1974, Absolvent der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin, Sachbearbeiter für Häusliche Gewalt und Stalking. E-Mail: laabes.volkert@freenet.de

Lapsien, Paul (geb.1953), Kriminalhauptkommissar, 1978 Direkteinstieg als sogenannter Seiteneinsteiger bei der Kriminalpolizei Bremen. Nach der Ausbildung tätig in den Bereichen Kapitalverbrechen, Spezialisierung auf Sprengstoffverbrechen und Entschärfer, Hochschulausbildung, Kriminaldauerdienst, Pressesprecher für das Polizeipräsidium Bremen, seit 1996 in der Leitung regionaler Polizeikommissariate unter anderem mit dem Schwerpunkt Stalking. Zur Zeit Leiter des Polizeikommissariats Ost in Bremen und Stalkingbeauftragter. Stellvertretender Landesvorsitzender des Bundes Deutscher Kriminalbeamter, Landesverband Bremen.

Royen, Georg (geb.1944), Vors. Richter Landgericht Freiburg. 1972 bis 1974 Strafrichter in Villingen-Schwenningen, 1974 bis 1975 Staatsanwalt in Freiburg, 1975 bis 1990 Schöffengerichtsvorsitzender beim Amtsgericht Freiburg, unterbrochen 1986 durch Abordnung an das Oberlandesgericht. 1990 bis 1994 Vorsitzender einer Berufungskammer beim Landgericht Freiburg, seit 1994 Vorsitzender einer großen Strafkammer beim Landgericht Freiburg.

Stürmer, Uwe, Kriminalbeamter, Referent für Gewaltprävention in der Polizeiabteilung des Innenministeriums Baden-Württemberg, Mitglied der Interministeriellen Arbeitsgruppe häusliche Gewalt des Sozialministeriums Baden-Württemberg. uwe.stuermer@im.bwl.de

Tholen, Edith Eva (geb. 1957), Kommunikationsberaterin und Coach, Gründerin und Leiterin einer Selbsthilfegruppe für Stalkingopfer seit September 2003. Gründerin und 1. Vorsitzende des Vereins ISIS e.V. Initiative Selbstschutz und Individuelle Hilfe für Stalkingopfer (gemeinnütziger Verein in Gründung).

Voßkuhle, Eva, Richterin am Oberlandesgericht. Nach früheren Tätigkeiten als Staatsanwältin (mit Sonderzuständigkeit Sexualdelikte), Familien-, Straf- und Betreuungsrichterin sowie im bayerischen und baden-württembergischen Justizministerium und als Richterin am Oberlandesgericht Karlsruhe – Familiensenate in Freiburg – nunmehr als Direktorin des Amtsgerichts in Lörrach tätig

Weiß, Andrea, Koordinatorin des Freiburger Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt (FRIG), Rechtsanwältin.
gegen-haesusliche-gewalt@t-online.de; www.frig-freiburg.de

Winterer, Heidi, Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Freiburg, Sonderdezernentin für häusliche Gewalt und Sexualdelikte im häuslichen Nahbereich, Mitglied der Interministeriellen Arbeitsgruppe Platzverweis (IMA), Referentin unter anderem an der Polizeiakademie Freiburg und bei der Landesärztekammer Baden-Württemberg.
Heidi.Winterer@staFreiburg.justiz.bwl.de

Isabel Wondrak (geb. 1974), Dipl.-Psychologin, Mitarbeiterin der „Arbeitsgruppe Stalking“ am Institut für Forensische Psychologie der Technischen Universität Darmstadt. Mitarbeiterin des Teams Psychologie und Sicherheit (T-P-S), dabei Arbeitsschwerpunkte Fallmanagement von Stalking; Betreuung und Beratung von Opfern von Gewaltverbrechen und Stalking, Durchführung von Schulungen zu Stalking bei Beratungsstellen und Polizeibehörden; Sicherheitstrainings für besonders gefährdete Mitarbeiter bei Großkonzernen.